



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Landesweiter Hinweis

Telefon: 0385/588-61421
Bearbeiter: J. Kuhlmann
josy.kuhlmann@lallf.mvnet.de
Versand: 02.12.2025

26 / 2025

Neue Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2026!

Die Aufzeichnungspflichten gem. Art. 67 der VO (EG) 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG sind bekannt. Ab dem 01.01.2026 müssen nun gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/564](#) Pflanzenschutzanwendungen detaillierter dokumentiert werden.

Das betrifft neben den bisherigen Angaben folgende zusätzliche Punkte (rote Schrift):

- Name des Anwenders
- Kultur und deren **EPPO-Code (NEU)** (5-stelliger kulturspezifischer Code, EU einheitlich)
- **BBCH-Stadium der Kultur (NEU)** (nur bei Indikationen mit Einschränkungen zum Stadium der Kultur)
- Flächenbezeichnung und **genaue Lage des behandelten Bereichs (NEU)** (z. B. InVeKoS-Schlagnummer oder GPS-Punkt)
- Umfang der behandelten Einheit (Fläche/Teilfläche/Volumen/Menge)
- Datum und **Uhrzeit (NEU)** der Anwendung (nur bei Indikationen mit zeitlicher Einschränkung)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel samt **Zulassungsnummer (NEU)**
- Verwendete Menge
- **Art der Verwendung (NEU)** (z. B. Agrarflächen, Saat-/ Pflanzgutbehandlung, geschlossene Räume)

Es wird weiterhin gefordert, dass diese Aufzeichnungen in einem **elektronischen, maschinenlesbaren Format** geführt werden und spätestens 30 Tage nach der Anwendung in dieser Form vorliegen.

Den Mitgliedstaaten der EU ist es gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/2203](#) vom 31.10.2025 erlaubt, die Forderung eines maschinenlesbaren Formates um ein Jahr auf den 01.01.2027 zu verschieben. Deutschland wird von dieser Möglichkeit der Verschiebung voraussichtlich Gebrauch machen. Es fehlen aktuell aber noch die rechtlichen Voraussetzungen.

WICHTIG!

Der o.g. erweiterte Umfang der Dokumentation ist ab dem 01.01.2026 verbindlich!

Wir empfehlen daher, zeitnah auf eine elektronische Aufzeichnung umzustellen, um rechtssicher aufzuzeichnen. Viele Betriebe nutzen bereits digitale Systeme zur Dokumentation. Die Hersteller solcher Systeme sind über die rechtlichen Änderungen informiert.

Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, die bisher die Pflanzenschutzmittelanwendungen handschriftlich dokumentiert haben, können ab dem 01.01.2026 die kostenfreie Web-Anwendung **PSM-DOK** zur Dokumentation nutzen. Die Nutzung erfolgt über den Internetbrowser, unabhängig vom Betriebssystem und auf allen Endgeräten. Die erzeugten Dateien werden nur lokal auf dem Server des Nutzers gespeichert. PSM-DOK ermöglicht eine einfache, rechtssichere Aufzeichnung der Pflichtangaben. Es handelt sich nicht um ein professionelles Farmmanagementsystem und bietet keine Möglichkeit zur Datenanalyse, -auswertung oder Flächenplanung. Damit ist diese Web-Anwendung in erster Linie für kleine Betriebe geeignet.

Weitere Informationen zur Nutzung von PSM-DOK finden Sie bis Ende des Jahres unter:
<https://www.isip.de/mecklenburg-vorpommern/pflanzenschutzrecht>